

## Der Weg zur Restschuldbefreiung durch die Verbraucherinsolvenz

**Das Verbraucherinsolvenzverfahren bietet zahlungsunfähigen, wirtschaftlich nicht selbstständigen Personen die Chance, in 3 Jahren Restschuldbefreiung zu erlangen.**

### **1. Die außergerichtliche Einigung:**

Schuldenbefreiung kann auch ohne ein gerichtliches Verfahren erreicht werden.

Dazu muss allen Gläubigern gleichlautend ein Plan zur Schuldenbereinigung vorgeschlagen werden.

Die Gläubiger sind so zu stellen wie in einem gerichtlichen Verfahren. Das bedeutet, der Schuldner muss mindestens sein pfändbares Einkommen für drei Jahre und sein pfändbares Vermögen einsetzen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Einigung ist die *Zustimmung aller Gläubiger* zum Plan. Hält sich der Schuldner an alle Vereinbarungen, wird er von seinen restlichen Schulden befreit.

Gelingt die außergerichtliche Einigung nicht, benötigt der Schuldner eine Bescheinigung einer geeigneten Stelle (s.u.) oder Person, aus welcher sich die wesentlichen Gründe des Scheiterns ergeben.

Nur mit dieser Bescheinigung kann der Schuldner einen Antrag auf Insolvenzeröffnung stellen.

Gemeinsame Anträge von Ehegatten sind nicht möglich.

### **2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan:**

Nach Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen kann mit Hilfe des Insolvenzgerichtes ein zweiter Versuch einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung unternommen werden. Dabei muss nur noch die

*Mehrheit der Gläubiger nach Kopf und Summe zustimmen*. Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung einzelner Gläubiger zum Plan ersetzen. Es müssen alle Gläubiger gleich

behandelt, und es darf kein Gläubiger schlechter gestellt werden als im gerichtlichen Verfahren. Beschließt das Gericht die Gültigkeit des Planes, sind die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Nach vollständiger

Erfüllung des Planes erlangt der Schuldner Restschuldbefreiung. Das Insolvenzgericht kann auf die

Durchführung des Planverfahrens verzichten, wenn von vornherein keine Aussicht auf Erfolg besteht.

### **3. Das eröffnete Verfahren und die Wohlverhaltensphase**

Ist die Einigung mit den Gläubigern gescheitert, eröffnet das Amtsgericht das Verbraucherinsolvenzverfahren. Das Gericht prüft vor der Eröffnung, ob Gründe vorliegen für eine Versagung der Restschuldbefreiung.

Dies trifft u.a. zu, wenn im letzten Jahr vor der Antragstellung unangemessene neue Schulden begründet oder Vermögen verschwendet wurde. Soweit vorhanden, wird pfändbares Sach- und Geldvermögen

verwertet. Jedoch gibt es keine Einzelzwangsvollstreckung mehr. Der Schuldner muss für die Dauer von drei Jahren die pfändbaren Teile seines Einkommens gemäß § 850 c ZPO (Pfändungstabelle) an einen

vom Gericht eingesetzten Insolvenzverwalter abtreten. Die Lohnabtretung wird beim Arbeitgeber des Schuldners offen gelegt. Der Arbeitgeber überweist den pfändbaren Betrag an den Insolvenzverwalter, das

unpfändbare Einkommen an den Schuldner. Damit wird sichergestellt, dass der Schuldner seine laufenden Unterhaltsverpflichtungen erfüllen kann und ihm genügend zum Leben verbleibt. Während der Wohlverhaltensphase muss der Schuldner eine Reihe von Obliegenheiten erfüllen, insbesondere eine angemessene

Erwerbstätigkeit ausüben bzw. jede zumutbare Tätigkeit annehmen. Zudem muss der Schuldner jeden Wechsel seines Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder (Insolvenzverwalter) anzeigen. Ein eventuell zufließendes Erbe ist zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben.

Erfüllt der Schuldner alle Verpflichtungen, erhält er nach 3 Jahren die Restschuldbefreiung. Diese gilt ausschließlich für den Antragsteller, jedoch nicht ggü. Mithaftenden u. Bürgen. *Restschuldbefreiung gibt es*

*nicht für Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen*. Diese müssen trotz Insolvenzverfahren bezahlt werden. Für das Verfahren entstehen nicht unerhebliche Gerichts- und Verwalterkosten.

Reichen das Vermögen und die pfändbaren Beträge des Schuldners nicht aus, die Kosten zu decken, kann eine Stundung der Verfahrenskosten beantragt werden. Wurde die Stundung gewährt, muss der Schuldner die Kosten ggf. nach dem Verfahren zurückzahlen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie kostenfrei in unserer Beratungsstelle oder unter [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de).

Stand 04/2022



Volkssolidarität Regionalverband Südthüringen e.V.,  
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle  
Bismarckstr. 35, 96515 Sonneberg

Tel.: 03675/426237  
<https://www.vs-suedth.de>